



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1655. (2) Nr. 27551/1148.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und über die Bedeckung ihres Kostenaufwandes. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 30. October d. J. folgende Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruhet: 1.) Von jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden. — Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden. — Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu concurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kömmt, gemeint. — 2.) Ueber die Vollziehung eines projectirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden. — 3.) Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privatinteressenten berufen. — 4.) Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließend auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen. Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn, auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind. — 5.) Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatziwecken unternommen werden, sol-

len auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden. — 6.) Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatziwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letztern Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen. — 7.) Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privatinteressenten beizutragen berufen sind, vor allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und den Privatinteressenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die letztern vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird. — 8.) Die Subrepartition der Baukosten auf die Privatinteressenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein und ausschließend concurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln. — 9.) In so fern die Privatinteressenten eines Flußwasserbaues vorzugsweise aus den Fluß-Urainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Real-Besitzthum inner dem Inundationsgebiete des Flusses gelegen ist, daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Lehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutztheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sey. — 10.) Unter den Privatinteressenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der

Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechts administriert werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln seyn werden. — 11.) Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Capitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwertung erhöht werden. — 12.) Jedem Privatinteressenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben. — Sollte ein Privatinteressent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frey, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen, um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weitem Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen. — Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Recurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte. — 13.) Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugestheilten Beitrages verpflichtet. — 14.) Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frey, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden. Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern. — 15.) Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden: a) in den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolgslaffung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehenden

den Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen; b.) in jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und dem Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrückichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen; c.) in allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarial-Vorschüsse gerechnet werden darf. — Diese Grundsätze haben mit dem Militair-Jahre 1831 in Wirksamkeit zu treten. Diese a. h. bestimmten Grundsätze werden in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 10. d. M., Nr. 25657, öffentlich kund gemacht. — Laibach am 27. November 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Kreisämmtliche Verlautbarungen.

Z. 1656. (2) ad Nr. 6410.

R u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung mehrerer Reparationen am Pfarrhose zu Dornegg, welche in Folge hohen Subernial-Decretes vom 25. September 1830, Zahl 22134, genehmigt wurden, wird im Kreisamts-Locale den 31. December l. J., um 10 Uhr nach zuvor gelegten zehnprocentigen Radium eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, woselbst die Bedingungen, Vorausmaß und Baudevisé zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann. — Da die Hand- und Zugrobath in natura geleistet wird, so erscheint nur Minuendo zu versteigern, die Meisterschafts-Arbeit und das Materiale, als:

An Maurer-Arbeit . . .	90 fl.	31 1/2 fr.
" " Materiale . . .	77 "	12 "
" Steinmeh-Arbeit . . .	20 "	54 "
" Zimmermanns-Arbeit . . .	38 "	53 "
" " Materiale . . .	67 "	44 "
" Tischler-Arbeit . . .	45 "	6 "
" Schlosser-Arbeit . . .	24 "	14 "
" Schmid-Arbeit . . .	25 "	— "
" Hafner-Arbeit . . .	12 "	— "
" Glaser-Arbeit . . .	9 "	22 1/2 "
" Ahnstreicher-Arbeit . . .	30 "	10 "

Zusammen . 441 fl. 7 fr.

Vom k. k. Kreisamte Adelsberg am 1. December 1830.

3. 1670. (2) Nr. 13800.

Verlautbarung.

Durch den erfolgten Tod des Friedrich Scheibler, ist bei diesem k. k. Kreisamte die Kreiscaffedienerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl. in Erledigung gekommen. — Wer diese Bedienstung zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch von heute binnen vier Wochen an dieses Kreisamt einzureichen, und in solchem sein Alter, seine verehelichten oder ledigen Stand, seine bisher aufgehabten Staats- oder Privatdienste, körperliche Gesundheit, die Kenntniß der krainerschen Sprache, dann daß er des Lesens und Schreibens kundig, und von untadelhafter Moralität sey, documentirt nachzuweisen. — Diejenigen, welche schon dormal bei einem öffentlichen Amte dienen, haben bei demselben die Einbegleitung ihrer Gesuche zu erwirken. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. December 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1662. (2) Nr. 7952.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Wurzbach, Cessionärs der hiesigen Sparkassa, wider Maria Lufeschitz, wegen schuldigen 500 fl. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des der Ex-quiriten gehörigen, auf 949 fl. 55 kr. geschätzten Hauses, Nr. 291, hier gewilligt, und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 10. Jänner, 7. Februar und 7. März 1831, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die diesfälligen Licitations-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der diehlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach den 7. December 1830.

3. 1661. (2) Nr. 7885.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Feichter, gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Kinder Katharina und Johann, als bedingt erklärten

Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. November l. J., in der St. Florianergasse, sub Conscriptio = Nr. 96, verstorbenen Gattinn, Anna Feichter, die Tagsatzung auf den 31. Jänner 1831, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 7. December 1830.

3. 1663. (2) Nr. 7996.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Kappus, Cooperator zu Neustadt, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. October l. J., zu Kopriunik in der Wochein, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Lokalkaplans, Markus Scheuma, die Tagsatzung auf den 31. Jänner 1831, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 7. December 1830.

3. 1648. (3) Nr. 7896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn August Ritter v. Födransperg, und der Theresia Zurchaleg, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. July 1830, zu Ettlich verstorbenen Dr. Joseph Ritter v. Födransperg, die Tagsatzung auf den 10. Jänner 1831, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach den 4. December 1830.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1621. (2)

Nr. 574, B. V.

Licitations- Ankündigung.

Von der k. k. ägyptischen vereinten Cameral- Gefällenverwaltung zu Laibach wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Lieferung des Stämpel- Nettopapiers vom 1. Februar bis Ende April 1831, mittelst öffentlicher Konkurrenz sicher gestellt werden wird. — Der Bedarf besteht in Vierhundert fünfzig Riesen, auch falls die Lieferung eine längere Zeitperiode umfassen sollte, was dem Ersthörer bekannt gegeben werden wird, nach Erforderniß mehr, an mittelfeinen Kanzleypapier, welches im beschnittenen Zustande 13 Zoll in der Höhe, und 8 Zoll in der Breite haben muß, und es wird dem Mindestbietenden mittelst Contractes in Lieferung überlassen werden. — Die Absteigerung wird am 3. Jänner 1831, Früh um 10 Uhr im Amtsgebäude der vereinten Cameral- Verwaltung im Freyherrn v. Jois'schen Hause auf den Raan abgehalten werden, wozu alle Lieferungslustigen mit der Erinnerung eingeladen werden, daß die Contracts- Bedingungen und Musterbögen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Expedit's- Direction daselbst eingesehen werden können. — Jeder Mitconcurrent hat am Tage der Versteigerung eine Caution von 10 pr. Cto. nach dem aus dem Erstehungspreise entfallenden Geldbetrage entweder sogleich in Baren, oder mittelst öffentlichen, nach dem Börsencourse am Tage der Versteigerung berechneten Staatsobligationen, oder auch in gesetzlich versicherten Privatschuldschreibungen zu erlegen. — Uebrigens wird noch beigedacht, daß auf allerhöchste Anordnung nach der abgehaltenen Versteigerung keinen weiteren Anboten mehr Gehör gegeben werden wird, und daß der Mindestbietende gleich von der Unterfertigung des Licitations- Protocolls angefangen, verbindlich, und nicht mehr zurückzutreten berechtigt sey. — Laibach am 1. December 1830.

Z. 1666. (2)

Concurs- Nachricht.

Das hochlöbl. k. k. küssenländische Gubernium hat mit hohem Decrete vom 21. September d. J., Zahl 21147, in Folge hoher Hofkanzleyentscheidung vom 9. August d. J., Zahl 20621, die k. k. Baudirection ermächtigt, unentgeltliche Practicanten aufzuneh-

men und zu verwenden, welche die für Baubeamte laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 16. März 1820, Z. 7251, vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. — Indem man diesen hohen Beschluß zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Zöglinge der k. k. politechnischen Lehranstalten, welche als unentgeltliche Practicanten bei dieser Baudirection aufgenommen zu werden wünschen, aufgefordert bis 1. Februar 1831 ihre Bittgesuche einzureichen, und ihr Alter, Vaterland, Geburtsort, Religion, und im Sinne der oberwähnten hohen Hofvorschrift zurückgelegten gesetzlichen Studien, wie auch die allenfalls bisher geleisteten Dienste durch authentische Zeugnisse nachzuweisen. — K. K. Baudirection, Triest den 6. December 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1649. (3)

Von der hochfürstlich Bisthum Gurkischen Güter- Inspection wird bekannt gemacht, daß die zu dem Bisthume Gurk gehörige Steinbruhube, sammt einer Sensenschmiede, einer Mauthmühle und einer Bretterfäge im Bezirke Ulbek, Klagenfurter Kreises, auf zehn nacheinander folgende Jahre vom 1. März 1831 angefangen, in Pacht gegeben werde. Die Steinbruhube bestehet aus 8 Joch, 442 Quadrat- Klafter Acker, 14 Joch, 220 Quadrat- Klafter Wiesen, 3 Joch, 408 Quadrat- Klafter Huthweiden, und einem Hausforste mit 26 Jochen. Die Sensenschmiede hat drey Schläge mit sechs Feuern, und ist im Betriebe. Die Mauthmühle enthält drey Gänge, nebst einem Wohnzimmer für den Müller. Die zu dieser Realität gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind in gutem Bauzustande. Pachtliebhaber belieben sich über die Pachtbedingungen bei der gefertigten Inspection mündlich oder schriftlich anzufragen.

Klagenfurt den 6. December 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1669. (2) ad Nr. 3036pr.
C o n c u r s.

Zur Besetzung der Secretärstelle bei der k. k. krainerischen Landwirthschafts-Gesellschaft. — Nach dem Beschlusse der allgemeinen Versammlung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft am 3. Mai l. J., wird die Secretärstelle in der nächsten Versammlung des Monates Mai l. J., mittelst Wahl besetzt werden. — Die wirklichen Herren Gesellschaftsmitglieder werden hievon mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, in der zum Concurs bestimmten Frist vom 1. Jänner bis letzten März 1831, sich gehörig in die Competenz setzen wollen, weil nach Verlauf dieser Concurszeit auf kein Gesuch mehr Rücksicht genommen werden wird. — Von dem Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft. Laibach am 10. December 1830.

ersten noch zweyten Versteigerung; Tagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde, wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen sind.
Bezirks-Gericht Savenstein am 4. December 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1672. (1) R u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einreichungs-Protocoll des k. k. krainerischen Stadt- und Landrechts vom 1. Jänner 1831 angefangen, für die Partheien nur von 8 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags, und nicht auch, wie bisher, in den späteren Nachmittagsstunden offen seyn wird; wornach sich Jedermann zu richten wissen wird.
Laibach den 13. December 1830.

3. 1660. (2) Nr. 1237.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich wird hiemit bekant gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Sais von Slogouga, wegen auß dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche, ddo. 8. Juli 1828, 3. 74 zu fordern habender 40 fl. 20 kr., sammt Zinsen und Executionskosten, in die executive Feilbietung der, der Maria Miklauschitsch zu Vier gehörigen, der löblichen Religions-Fondsherrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 75 dienstbaren, gerichtlich auf 170 fl. M. M. geschätzten Hoffstatt gewilliget, und hiezu die erste Feilbietungs-Tagatzung auf den 24. December 1830, die zweite auf den 24. Jänner und die dritte auf den 24. Februar 1831, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Vier mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn die zu veräußernde Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe dann bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Die Licitationbedingnisse, so wie die auf der Hoffstatt haftenden Gaben und Lasten können vor der Licitation in den Amtsstunden in der daigen Bezirkskanzley eingesehen werden.
Sittich am 21. November 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1665. (1) Nr. 371.
E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen des Franz Linditsch von Oberdorf, wider Johann Sagraischa von Kalsberg, wegen auß dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 11. September 1830, Nr. 250, schuldigen 37 fl. M. M., und aufgelaufenen Executionskosten, in die executive Feilbietung des der Herrschaft Savenstein, sub Berg-Nr. 648 bergrechtmäßigen, zu Kalsberg gelegenen Weingartens sammt Häusel, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 185 fl. gewilliget, und hiezu drey Versteigerungs-Tagatzungen, als: der 7. Jänner, 7. Februar und 7. März 1831, stets Früh um 9 Uhr in Loco der Realität, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, Faß diese Realität weder bey der

3. 1673. (1)

E i n l a d u n g

zu einem Pränumerations-Beitritte auf eine in Kupfer gestochene Karte der Diöces Laibach nach der Eintheilung in Dekanats-Bezirke.

Bezeichnete Karte, welche Sr. fürstbischöflichen Gnaden, dem hochwürdigsten Herrn Herrn Fürstbischofe von Laibach, Anton Aloys Wolf, dedicirt, und mit aller Genauigkeit nach den neuesten Aufnahmen dieser Provinz, so wie auch durch großmüthige Beihelfe nach den verläßlichsten Quellen zusammengestellt wurde, ist nicht nur zum besondern Vortheile der hochwürdigen Geistlichkeit eingerichtet, sondern sie eignet sich auch zum Gebrauche für jeden Privaten, welchen sie gewiß die entsprechendsten Dienste biethen wird, indem sie nebst der genauesten Gränzbezeichnung der Diöces Laibach mit den angränzenden Diöcesen, dann der Gränzen sämtlicher Dekanats-Bezirke, auch die Kreisgränzen enthaltet, und weil nicht bloß die Pfarren oder Pfarrvicariate, die Lo-

Fal-:Kaplanyen und Erpofituren, fondern auch alle Haupt- und Verbindungswege, dann alle Wäffer mit Inbegriff der bedeutendern Bäche auf das Genaueste in derselben dargestellt find.

Da bereits schon vor der öffentlichen Ankündigung über das Erscheinen der bemerkten Karte eine hinreichende Anzahl von Pränumeranten beigetreten sind, um sich einen günstigen Erfolg der Unternehmung versprechen zu können, so bestimmte dieß den Herausgeber um den frühesten P. T. Herren Pränumeranten noch einen besondern Beweis erkenntlicher Aufmerksamkeit zu geben, die Karte nicht mehr lithographiren, sondern in Kupfer stechen zu lassen.

Zur allgemeinen Kenntniß bringt man demnach nur noch, daß die Diöcesan-Karte mit der gefälligsten Ausstattung im Neuesten der Calligraphie auf Groß-Holländer-Royal-Papier mit einer Einfassung von 27 Zoll Län-

ge und 21 Zoll Höhe abgedruckt, in der Buchhandlung des Leopold Paternolli zu Laibach, am Hauptplatze, Nr. 8, im Laufe des nächsten Hornung Monates erscheinen werde, woselbst die Pränumerations-Preise auf ein Exemplar mit zwei Gulden Conventions-Münze bereits eröffnet ist.

Jeder der P. T. Herren Pränumeranten erhält daselbst gegen Erlag des Pränumerations-Preises einen gedruckten Pränumerations-Schein, gegen dessen Ablieferung seiner Zeit in dem nämlichen Verlage das gestochene Karten-Exemplar erfolgt werden wird.

Johann Mascon.

3. 1668. (2)

Im Hause Nr. 54, in der Elefantengasse, ist eine Wohnung von 7 Zimmern, nebst Holzlege und Keller, nächstkommenden Georgi zu vermietthen, und das Nähere daselbst zu erfragen.

3. 1664. (1)

Vorladung • Edict.

Von der Bezirks-Obrigkeit der Herrschaft Freudenthal, im Adelsberger Kreise in Krain, werden nachbenannte Rekrutirungs-Flüchtlinge, dann ohne oder mit veralteten Pässen Abwesende, vorgeladen.

Vor- und Zuname	Geb.- Jahr	Geburtsort	Haus-Nr.	Pfarr	Anmerkung
Andrä Mejack	1796	Belza	8	Billichgraz	Rekrutirungs-Flüchtling.
Eufas Erbeschnig	1805	Kresteniza	6	"	detto
Valentin Dernouj	1793	Settnig	22	"	detto
Valentin Matzheg	1808	Schwarzenberg	19	Schwarzenberg	detto
Primus Stirn	1791	Oberlaibach	94	Oberlaibach	detto
Matthäus Ruppniß	1796	Podlipa	17	Podlippa	detto
Martin Rudolph	1798	"	11	"	detto
Jacob Pellay	1802	Billichgraz	40	Billichgraz	ohne Paß abwesend.
Eufas Salaschnig	1803	Babnagora	24	"	detto
Georg Eben	1805	Podreber	3	"	detto
Wolfgang Omeiz	1802	Settniza	9	"	detto
Blasius Eben	1805	Duor	5	"	detto
Primus Jarz	1808	"	5	"	detto
Gregor Oblack	1808	Brische	11	"	detto
Gaspard Korenzhan	1800	Schönbrunn	14	Horjul	detto
Andrä Petschounig	1800	Smolnig	8	Billichgraz	detto
Jgnaz Kobun	1810	Schwarzenberg	3	Schwarzenberg	detto
Blasius Messe	1802	Oberlaibach	46	Oberlaibach	detto
Anton Kobau	1797	"	53	"	detto
Gaspard Kleiter	1806	Hrieb	14	"	detto
Valentin Oblack	1797	"	37	"	detto
Jacob Belkaver h	1797	Gaschar	25	"	detto
Gregor Schega	1802	Drenovagoriza	6	"	detto
Anton Petrouzhijh	1796	Saverch	1	Franzdorf	detto
Joseph Warsheg	1795	Pravole	15	Presser	detto

Vorbenannte Individuen haben sich binnen vier Monaten von heute an gerechnet, so gemiß vor diese Bezirks-Obrigkeit zu stellen, als sie widrigens nach den dießfalls bestehenden Gesetzen werden behandelt werden.

Bezirks-Obrigkeit Freudenthal am 30. August 1830.